

und Städte als auch Ortsteile, Plätze, Parks, Anlagen, Sportstadien, -anlagen und dergleichen.

Für die Kontrolle und Realisierung des Umgangs- und Aufenthaltsverbots sind die Organe des Ministeriums des Innern zuständig (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO, § 43 1. DB zur StPO).

8. Die Verpflichtung, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden (Ziff. 4), dient der Vorbeugung von Straftaten und insbesondere der Kontrolle des Rechtsverletzers. Die Verpflichtung bezieht sich sowohl auf solche in § 56 Abs. 1 genannten Gegenstände aber auch auf andere. Die betreffenden Gegenstände müssen in Beziehung zu der vom Verurteilten begangenen Straftat stehen, z. B. Telefon, Kassetten, Tonträger, Foto- u. a. optische Geräte, Kraftfahrzeuge. Der Besitz oder die Verwendung von Kraftfahrzeugen kann z. B. untersagt werden, wenn der Verurteilte als reisender Täter auftrat und das Kraftfahrzeug zur Anfahrt zu den Tatorten benutzte. Wenn die Verwendung des Kraftfahrzeuges untersagt werden soll, muß für diese Zeit auch die Fahrerlaubnis nach § 54 eingezogen werden.

Hat der Verurteilte z. B. mit Nachschlüsseln Diebstähle begangen, kann ihm der Besitz von Sperrhaken, Universalschlüsseln und dergleichen untersagt werden. Das Besitz- oder Verwendungsverbot kann auch in Verbindung mit der Einziehung nach § 56 Abs. 1 ausgesprochen werden, um einen Wiedererwerb zu verhindern.

Diese Verpflichtung darf sich nicht auf Gegenstände des allgemeinen Lebensbedarfs erstrecken.

Mit dem Ausspruch eines Besitz- oder Verwendungsverbotes wird die entsprechende Befugnis des Eigentümers während der auferlegten Verbotszeit eingeschränkt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt, d. h., der Verurteilte kann z. B. sein Eigentum veräußern oder einem anderen zur Nutzung übertragen.

Wird diese Bestimmung angewandt, ist stets zu prüfen, ob der Besitz oder die Verwendung der bestimmten Gegenstände genehmigungs- oder erlaubnispflichtig ist.

Ist das der Fall, muß als Mindestdauer für den Zeitraum des Verbots der Entzug der betreffenden Genehmigung oder Erlaubnis nach den §§ 54 bzw. 55 ausgesprochen werden.

9. Mit der Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit (Abs. 4 Ziff. 5) und deren Verwirklichung soll der Verurteilte dazu angehalten werden, die von der Gesellschaft und einzelnen Bürgern geschaffenen Werte zu achten und durch unbezahlte Arbeit Leistungen zu erbringen, die vielen Bürgern nutzen (z. B. Verschönerungsarbeiten an öffentlichen Anlagen, Sauberhaltung von Straßen, Parks und Plätzen in Städten und Gemeinden, Errichtung gemeinnütziger Anlagen, Mithilfe bei der Sicherung von Versorgungsaufgaben).

Die Möglichkeit, die Verpflichtung aus Ziff. 5 anzuwenden, ist nicht auf einzelne Deliktgruppen begrenzt. Bewährt hat sich diese Verpflichtung bei Eigentumsverletzungen, Rowdytum und anderen Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Körperverletzungen, unbefugtem Benutzen von Kraftfahrzeugen, Sachbeschädigungen, Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit. Sie findet insbesondere Anwendung bei Angriffen gegen gemeinnützige Anlagen und Werte, z. B. bei Beschädigungen von der Bevölkerung dienenden oder öffentlich zugänglichen Gegenständen oder Einrichtungen, und bei anderen Straftaten, die eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, einschließlich der Verkehrssicherheit zum Ausdruck bringen oder die unmittelbar mit einer gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden sind, ohne daß bereits Asozialität vorliegt (vgl. NJ 1975/2, S. 34). Diese Verpflichtung ist auch dann ein wirksames Mittel zur Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn der Täter seinen Arbeitsverpflichtungen wiederholt nicht nachkam (z. B. Bummelschichten, Krankenscheinfälschungen oder Alkoholgenuß während der Arbeitszeit), wenn häufig Störungen im Freizeitbereich (z. B. Belästigung von Bürgern unter Alkoholeinfluß) erfolgten oder andere Formen negativen Auf-